

Satzung des Sportverein Espenschied 1956 e.V.

§ 1 Name und Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Espenschied 1956 e.V. Er hat seinen Sitz in Lorch/Rhein - Ortsteil Espenschied und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Verleihung darf nur an solche Personen erfolgen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereins oder seiner Organe teilzunehmen, jedoch haben sie, soweit sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder sind, kein Stimmrecht. Von der Beitragszahlung sind Ehrenmitglieder befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstands - Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstands Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Ein Mitglied kann auch vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beratung

anwesenden Vorstandsmitglieder in einer geeignet erscheinenden Weise mit einer Vereinsstrafe belegt werden. Über Art der Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag und jederzeitigen Widerruf der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im 1. Halbjahr per Lastschriftverfahren erhoben; Ausnahmen hierzu kann der Vorstand auf Antrag beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart dem Schriftführer dem stellvertretenden Schriftführer den Leitern der einzelnen Sportarten dem Jugendleiter und zwei Beisitzern.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitglieder«. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedem Vorsitzenden wird eine Vertretungsbefugnis erteilt, von der aber der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Er leitet alle Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, die zur Durchführung der Vereinsziele erforderlichen Maßnahmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Ehrung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit den bei der Beratung anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf gleiche Weise beschließt er über die hierzu erforderliche Verwendung der Kassenbestände und des sonstigen Vereinsvermögens. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Wenn über den zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstand bereits diese berührenden Beschlüsse einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen, so ist der Vorstand an diese Beschlüsse gebunden. Der Vorstand ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Verein Darlehen aufzunehmen. Beiträge zu Dachorganisationen oder Versicherungen kann der Kassenwart ohne weiteres zum Fälligkeitstermin begleichen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für

die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich innerhalb des 1. Quartals die Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens 7 Tage vor der Versammlung, dem Vorstand vorliegen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: Geschäftsbericht des Vorstands, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre), Anträge, Verschiedenes. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wortgetreu in der Niederschrift festzulegen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung ist im Sinne dieses Paragraphen auch gegeben, wenn die Übernahme von Verpflichtungen beschlossen wird, für die nach der Hauptsatzung einer Dachorganisation welcher der Verein angehört, die Vereinsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anders beschließt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden auf die Zeit von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorch als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe, es sportlichen Zwecken wieder zuzuführen. Hierbei haben Möglichkeiten, die sich im Sinne dieser Bestimmung innerhalb der ehemaligen Gemeinde Espenschied anbieten, den Vorrang vor anderen Möglichkeiten der bestimmungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens.